Ergänzung der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

zwischen dem Amt für Soziale Dienste – Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen –

und

den freien Trägern der Jugendhilfe/Leistungsanbieter für die Einrichtungen und Dienste der Erzieherischen Hilfen der Stadtgemeinde Bremen

§ 1 Einführung

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe schließt das Amt für Soziale Dienste als Träger der öffentlichen Jugendhilfe der freien Hansestadt Bremen und Trägern der freien Jugendhilfe in Bremen eine Rahmenvereinbarung. Die Vereinbarung hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Bremen in geeigneter Weise umzusetzen.

Die Rahmenvereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII. Sie umfasst die Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit; Förderung der Erziehung in der Familie; Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege; Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche/ Hilfe für Junge Volljährige sowie *Andere Aufgaben der Jugendhilfe*.

Da die Handlungsschritte im Umgang mit den in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in den angesprochenen Arbeitsfeldern der Träger unterschiedlich sind, wird die Rahmenvereinbarung um leistungsbereichsbezogene Anlagen ergänzt, die den jeweiligen handlungsfeldbezogenen Anforderungen Rechnung tragen. Die nachstehenden Ergänzungen beziehen sich auf den Leistungsbereich der Erzieherischen Hilfen, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche/ Hilfe für Junge Volljährige sowie Andere Aufgaben der Jugendhilfe. Die Ergänzungen sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung

§ 2 Geltungsbereich der nachstehenden Ergänzungen

Einbezogen sind alle Einrichtungen und Angebote der Erzieherischen Hilfen, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche/ Hilfe für Junge Volljährige sowie Anderer Aufgaben der Jugendhilfe der Stadtgemeinde Bremen, in denen Fachkräfte (§ 72 KJHG/SGB VIII) beschäftigt werden (im Folgenden: Einrichtungen).

Ergänzende Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos keine Ergänzung zur Rahmenvereinbarung siehe Rahmenvereinbarung
- (2) Anforderungsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft siehe Rahmenvereinbarung
- (3) Datenschutzrechtliche Bestimmung bei Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft siehe Rahmenvereinbarung
- (4) Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Im Hilfeplanverfahren einer jeden Kinder- und Jugendhilfemaßnahme wird beschrieben, in welcher Weise Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und wie Personensorgberechtigte, Kinder und Jugendliche im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen einzubeziehen sind und mitwirken. Im Hilfeplan wird die Einschätzung des Amtes für soziale Dienste der betroffenen Familie und dem Maßnahmeträger zur Kenntnis gegeben. Es werden Gegenmaßnamen vereinbart, über deren Umsetzung die Familie informiert ist.

Die Familien werden zu Beginn einer Jugendhilfemaßnahme darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Maßnahmeträger das Amt für Soziale Dienste informiert, wenn sich weitere Gefährdungspotentiale ergeben sollten.

Sollten sich im Verlaufe der Umsetzung der Hilfemaßnahme weitere oder neue Erkenntnisse über Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdung ergeben, auch bezogen auf andere Kinder und Jugendliche in der Familie, gilt das in 3.1 beschriebene Verfahren.

(5) Einschaltung des Jugendamte – weitere Kooperation

Erscheinen der Einrichtung die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Einrichtung nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert sie den Personensorgeberechtigten darüber, dass unmittelbar eine Information des Jugendamts erfolgt.

Ist wegen der in Abs.1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information gemäß dem beim Träger festgelegten Verfahren. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

Ein entsprechend dem Alter des Kindes/ Jugendlichen ausgefüllter Gefährdungsund Beobachtungsbogen (siehe 3.6) ist dem zuständigen Jugendamt zuzuleiten. Das Amt für Soziale Dienst prüft seinerseits die geplanten Gegenmaßnahmen und gibt innerhalb von 24 Stunden eine entsprechende schriftliche Rückmeldung an den Maßnahmeträger. Bei einer abweichenden Einschätzung führt das Amt als verantwortliche Stelle für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB BVIII eine andere Entscheidung herbei und teilt dies dem Maßnahmeträger mit.

(6) Sofortiges Handeln bei gravierender Kindeswohlgefährdung siehe Rahmenvereinbarung

§ 4 Eignung der Mitarbeiter/-innen

keine Ergänzung zur Rahmenvereinbarung

§ 5 Fortbildung der Mitarbeiter/-innen

siehe Rahmenvereinbarung

§ 6 Dokumentation

Die Einrichtung dokumentiert den Ablauf des Verfahrens im Einzelfall. Für die Information an das Jugendamt verwendet sie einen zwischen Amt und Freiem Träger abgestimmten Dokumentationsbogen.

§ 7 Datenschutz

siehe Rahmenvereinbarung

§ 8 Kooperation und Evaluation

- (1) keine Ergänzung zur Rahmenvereinbarung
- (2) Das Amt für soziale Dienste und die Träger bewerten in einem gemeinsamen Prozess die Erfahrungen mit dieser Vereinbarung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Eine 1. Auswertung erfolgt spätestens nach 1 Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung, initiiert durch das Amt für soziale Dienste. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse wird diese Vereinbarung ggf. überarbeitet.

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspfleg